

Kindergruppe Löwenzahn e.V.

Eltern-Kind-Initiative



Satzung

- Satzung -

vom 03.09.2025

Inhalt:

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Steuerbegünstigte Zwecke
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Organe des Vereins
§ 6	Mitgliederversammlung – Einberufung
§ 7	Mitgliederversammlung – Beschlüsse
§ 8	Elternversammlung
§ 9	Vorstand
§ 10	Satzungsänderungen und Auflösung
§ 11	Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kindergruppe Löwenzahn“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln das pädagogische Konzept in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal und entscheiden in regelmäßig stattfindenden Elternabenden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig i. S. von § 55 AO. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für Arbeiten erhalten, die vereinsfremd sind.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um vorauslagte Beiträge handelt. Die Vereinsmitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder sowie Fördermitglieder.

2. Aktive Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Mindestens ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter muss Mitglied sein.
3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitrittsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt des laufenden Geschäftsjahres erworben werden und wird vertraglich geregelt. Wechsel zwischen den Formen der Mitgliedschaften auf Antrag sind möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung durch Austritt (Abs. 6), Ausschluss (Abs. 7) oder Tod.
6. Der Austritt aus dem Verein ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nicht zulässig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Der Betreuungsvertrag (siehe Abs. 4) kann Fristen festlegen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Aktive Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von zwei (2) Monatsbeträgen trotz erfolgter Mahnung im Rückstand befinden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen persönlich zu äußern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Elternversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung – Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende beschlussfassende Organ des Vereins, soweit nicht der Vorstand oder die Elternversammlung zuständig sind.
2. Für jede Familie entfällt bei Wahlen oder Abstimmungen eine Stimme. Die Stimme kann durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen übertragen werden. Jedoch kann jeder Person höchstens eine Stimme übertragen werden.
3. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und dazu angehalten, dieses Recht wahrzunehmen. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung oder Elternabend nicht teilnehmen können, sollen sich im Vorfeld beim Vorstand entschuldigen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung sowie Ladung frist- und formgerecht erfolgt sind (Abs. 5).
5. Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Maßgeblich ist bei postalischer Zustellung das Datum des Poststempels, bei elektronischem Versand das Versanddatum der E-Mail. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet sind. Es ist unerheblich, ob die Versammlung als Mitgliederversammlung oder Elternabend bezeichnet wird. Die Einberufung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 7 Mitgliederversammlung – Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in den folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festlegung und Wahl der Ämter
 - c) Bestellung mindestens eines Rechnungsprüfers, der nicht Mitglied des Vereins sein muss und dem Vorstand nicht angehören darf,
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Festlegung der Vereinsorganisation

- h) Ausschluss von Mitgliedern (§4 Abs.8)
 - i) Auflösung des Vereins.
-
- 2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Auf jede Familie entfällt bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
 - 3. Zu Satzungsänderungen ist eine Dreifünftelmehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Dokumentationszwecken eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 8 Elternversammlung

- 1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden.
- 2. Die Elternversammlung tritt regelmäßig zusammen. Von jedem in der Kindergruppe betreuten Kind soll ein Elternteil oder Sorgeberechtigter anwesend sein.
- 3. Die Elternversammlung erarbeitet Aufgaben und Ziele des Vereins und entscheidet über diese. Über die Beschlüsse der Elternversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jederzeit vollumfänglich auskunftspflichtig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.
- 3. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand selbst.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr ab Wahltag gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt. Nachwahlen können stattfinden, wenn Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. Die Mitgliederversammlung kann eine davon abweichende Amtszeit festlegen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten niedergelegt werden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein i. S. v. § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Verliert ein Mitglied des Vorstands das Vertrauen der Mitgliederversammlung, so kann diese ihn abberufen. Die Abberufung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 2).
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm werden seine angemessenen Auslagen erstattet.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator, der mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut wird.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Erziehung von Kindern gem. §52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§11

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.
2. Die Änderungen der Satzung wurden einstimmig angenommen in der Mitgliederversammlung am 17. September 2025.